

**Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung
der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie
der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)
(AV - Juristenausbildung)
AV d. MJ v. 10.3.2004 (2220 – 106.672)
- Nds. RPfl. S. 92 -
VORIS 31210**

**AV d. MJ v. 14.7.1994 – Nds. RPfl. S. 229
VORIS 31210 00 00 00 019
AV d. MJ v. 1.9.1994 – Nds. RPfl. S. 293
VORIS 31210 00 00 00 020
AV d. MJ v. 3.4.1995 – Nds. RPfl. S. 124
VORIS 31210 00 00 00 021
AV d. MJ v. 5.2.1996 – Nds. RPfl. S. 54
VORIS 31210 01 01 00 002**

Erster Abschnitt

Zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 22.10.1993 (Nds. GVBl. S. 449) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446) wird bestimmt:

Zu § 4:

1. Dem Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife;
 - b) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie Nachweise über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten;
 - c) das Studienbuch oder andere Bescheinigungen der Hochschulen zum Nachweis des Studiums;
 - d) die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat;
 - e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
2. Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhaltes auf andere Weise erbracht werden.
3. Wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen, so sendet das Landesjustizprüfungsamt den übrigen deutschen Justizprüfungsämtern eine Abschrift der Entscheidung zu, soweit dies erforderlich erscheint.

Zweiter Abschnitt

Zur Durchführung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 02.11.1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2003 (Nds. GVBl. S. 356) wird bestimmt:

Zu § 2:

1. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen vor der Prüfung Gelegenheit zu einem Vorbereitungsgespräch; Reisekosten werden insoweit nicht erstattet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden über das Gespräch sowie über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten informiert. Ihnen ist auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.
2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und hat die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Verstöße gem. § 15 Abs. 3 NJAG.

Zu § 9:

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Zu § 14:

1. Der Antrag auf Ausbildung ist direkt an die jeweilige Ausbildungsstelle zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht.
2. Die Studierenden sind unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Leitung der Ausbildungsstelle ist für die sachgemäße Ausbildung der Studierenden verantwortlich. Sie regelt die Einzelheiten und teilt die Studierenden einer Ausbilderin, einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern zu. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll die Befähigung zum Richteramt haben oder dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehören. Die Studierenden können und sollen jedoch zeitweise auch anderen Beschäftigten zugeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Aufgaben und die Geschäftsabläufe verständlich zu machen.
4. Die Leitung der Ausbildungsstelle legt den Umfang der Anwesenheitspflicht der Studierenden fest. Diese soll in der Regel mindestens zwölf Stunden in der Woche betragen.
5. Die Ausbildungsstelle erteilt eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Ausbildung.

Zu § 15:

1. Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einem Amts- oder Landgericht werden nach folgenden Regelungen eingerichtet:
 - a) Gruppenarbeitsgemeinschaften werden bei den Landgerichten Göttingen, Hildesheim und Osnabrück sowie bei den Amtsgerichten Braunschweig, Göttingen, Hameln und Hannover durchgeführt;
 - b) Gruppenarbeitsgemeinschaften finden bei Bedarf während der Semesterferien im Frühjahr und Herbst jedes Jahres statt. Sie dauern jeweils vier Wochen. Die Leitung des jeweiligen Ausbildungsgerichts setzt die genauen Termine fest und teilt diese den juristischen Fakultäten der niedersächsischen Universitäten mit;
 - c) an einer Gruppenarbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Im Bedarfsfall werden mehrere nebeneinander laufende Gruppenarbeitsgemeinschaften gebildet;
 - d) im Rahmen der Gruppenarbeitsgemeinschaften werden die Studierenden jeweils zwei Wochen im Zivilprozess einschließlich der Zwangsvollstreckung sowie im Strafprozess unterwiesen. Die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach einem Ausbildungsplan;

- e) die Gruppenarbeitsgemeinschaft findet an drei Tagen in der Woche mit jeweils vier Unterrichtsstunden statt. Der Unterricht wird durch ein angeleitetes Kennenlernen der Berufspraxis ergänzt;
 - f) das Nähere regelt die Leitung des jeweiligen Ausbildungsgerichts. Sie bestellt insbesondere die Lehrkräfte für die Gruppenarbeitsgemeinschaft, wobei die Bestellung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgt;
 - g) die Lehrkräfte erhalten für den Unterricht eine Entschädigung. Insoweit gelten die Vorschriften über die an nebenamtliche Leiterinnen und Leiter von Referendarsarbeitsgemeinschaften zu zahlende Lehrvergütung entsprechend. Die Lehrvergütung ist bei Kapitel 1104 Titel 42710-9 des Haushalts zu buchen.
2. Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einer Verwaltungsbehörde werden nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Inneres und Sport im Benehmen mit dem Justizministerium eingerichtet.

Zu § 17:

1. Zusätzlich zur Beurlaubung durch die Hochschule sind dem Landesjustizprüfungsamt Nachweise dafür vorzulegen, dass die oder der Studierende am Studium im Sinne von § 17 Nr. 1 gehindert war; bei Krankheit findet insoweit § 16 Abs. 1 Satz 4 NJAG entsprechende Anwendung. Wer in Kenntnis der Beurlaubung einen Leistungsnachweis, der eine Zulassungsvoraussetzung erfüllt, erbracht hat, war in der Regel nicht am Studium gehindert.
2. Die Nichtberücksichtigung eines Studiums im Ausland setzt voraus, dass die oder der Studierende
 - a) an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war und
 - b) in der Regel rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden im ausländischen Recht besucht hat und
 - c) je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben oder die Abschlussprüfung des Studienjahres erfolgreich abgelegt hat.

Die Nachweise sind gegebenenfalls in einer deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.
3. Die Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Gremien der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder eines Studentenwerkes ist in der Regel durch eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studentenwerks nachzuweisen.

Zu §§ 19, 23, 37, 39:

1. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt, welche Hilfsmittel in der Pflichtfachprüfung und in der zweiten Staatsprüfung zugelassen werden. Es erstellt entsprechende Listen und macht diese den Prüflingen zugänglich.
2. Die Prüflinge haben die jeweils zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen, und zwar nur je ein Exemplar. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.
3. Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Gesetzsammlungen auf dem neuesten Stand befinden.

Loseblattsammlungen sollen

 - a) in der schriftlichen Prüfung nur die Ergänzungslieferungen enthalten, die bis zum letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich sind;
 - b) in der mündlichen Prüfung jeweils dem aktuellen Stand entsprechen.

4. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragraphen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet.

Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden.
5. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ein Verstoß gegen die Regelungen in Nummer 4 gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.
6. Zur Beaufsichtigung der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sollen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder andere Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes eingesetzt werden. Sie werden von der Leitung der Behörde bestellt, bei der die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.
7. Die Vergütung der Klausuraufsicht in den juristischen Staatsprüfungen wird nach folgenden Maßgaben vorgenommen:
 - a) die Aufsichtsführung wird mit 3,32 Euro pro Stunde, höchstens mit 16,62 Euro pro Klausur vergütet;
 - b) die Ausgaben für die Vergütung sind bei Kapitel 1102 Titel 42710-1 des Haushalts zu buchen;
 - c) die Anweisung der Vergütung regelt für die Pflichtfachprüfung das Landesjustizprüfungsamt und für die zweite Staatsprüfung das zuständige Oberlandesgericht;
 - d) die Vergütung unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Zu § 25:

1. Der Antrag auf Einstellung ist an das Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk die Zulassung zum Vorbereitungsdienst begehrt wird.
2. Einstellungen erfolgen im März, Juni, September und Dezember jeweils zum ersten Werktag des Monats. Bei der Einstellung von Referendarinnen und Referendaren, die ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland begonnen haben und ihn in Niedersachsen fortsetzen wollen, kann hiervon abgewichen werden.

Zu § 33 Abs. 2 und 6:

1. Die Referendarin oder der Referendar hat keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Der Wunsch, bei einer nach Ort und Art näher bezeichneten Stelle ausgebildet zu werden, soll bei der Zuweisung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. In der ersten und zweiten Pflichtstation soll die Referendarin oder der Referendar einer Arbeitsplatzausbilderin oder einem Arbeitsplatzausbildler zugewiesen werden, die oder der nicht überwiegend mit Spezialgebieten befasst ist und daher über hinreichenden Stoff für eine exemplarische Ausbildung verfügt.
3. Die Referendarinnen und Referendare haben dem Oberlandesgericht eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu benennen, der oder dem sie für die vierte Pflichtstation zugewiesen werden wollen. Sie können nacheinander verschiedenen Arbeitsplatzausbilderinnen oder Arbeitsplatzausbildern zugewiesen werden, soweit dies dem Ausbildungsziel dienlich ist. Letzteres ist insbesondere gegeben, wenn hierdurch die erforderliche Breite der Ausbildung sichergestellt wird. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt soll höchstens zwei Referendarinnen oder Referendare gleichzeitig ausbilden.
4. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften sollen über hinreichende Erfahrungen in den jeweiligen Rechtsgebieten verfügen.

Bestellt werden

- a) in der ersten Pflichtstation Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
 - b) in der zweiten Pflichtstation Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte durch das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft;
 - c) in der dritten Pflichtstation Personen mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst;
 - d) in der vierten Pflichtstation Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das Oberlandesgericht auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer;
 - e) im Wahlbereich
 - aa) Zivilrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
 - bb) Strafrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte durch das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft;
 - cc) Staats- und Verwaltungsrecht Richterinnen und Richter durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht oder Personen mit der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch eine vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Justizministerium benannte Behörde;
 - dd) Wirtschaftsrecht Richterinnen oder Richter durch das Oberlandesgericht;
 - ee) Finanzrecht Richterinnen oder Richter durch das Finanzgericht oder Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch die Oberfinanzdirektion Hannover;
 - ff) Arbeitsrecht Richterinnen oder Richter durch das Landesarbeitsgericht;
 - gg) Sozialrecht Richterinnen oder Richter durch das Landessozialgericht;
 - hh) im Wahlbereich Europarecht Richterinnen oder Richter oder Personen mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch das Justizministerium.
5. Referendarinnen und Referendare, die ihre Wahlstation in Niedersachsen ableisten, werden für zwei Monate einer Arbeitsgemeinschaft in dem von ihnen gewählten Wahlbereich zugewiesen.
 6. Während der Ableistung der Wahlstation in einem anderen Bundesland oder im Ausland besteht keine Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft in Niedersachsen teilzunehmen.
 7. Referendarinnen und Referendare, die die Wahlbereiche Sozialrecht oder Europarecht gewählt haben, können auch einer Arbeitsgemeinschaft für den Wahlbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ zugewiesen werden.
 8. Die Arbeitsgemeinschaftsleitung während der Wahlstation wird gegen eine Vergütung im Nebenamt oder unter Entlastung zu einem Drittel im Hauptamt wahrgenommen.

Zu § 33 Abs. 5:

Die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse zum Öffentlichen Recht bestellt eine vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Justizministerium benannte Behörde. Im Übrigen bestellt das Oberlandesgericht die Leiterinnen und Leiter. Diese sollen über Erfahrungen in der Leitung von Referendarsarbeitsgemeinschaften oder als Prüferinnen oder Prüfer verfügen. Die Leitung erfolgt gegen Vergütung im Nebenamt.

Zu § 33 Abs. 7:

Die Ausbildungspläne für die Ausbildung in den einzelnen Stationen stellen auf:

- a) für die erste und zweite Pflichtstation das Justizministerium;
- b) für die dritte Pflichtstation das Ministerium für Inneres und Sport im Benehmen mit dem Justizministerium;
- c) für die vierte Pflichtstation das Justizministerium unter Berücksichtigung der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern;
- d) für die Wahlstation
 - aa) für die Ausbildung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft das Justizministerium;
 - bb) für die Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar die Notarkammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium;
 - cc) für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium;
 - dd) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde das Ministerium für Inneres und Sport im Benehmen mit dem Justizministerium;
 - ee) für die Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit das Justizministerium;
 - ff) für die Ausbildung bei einer Behörde der Finanzverwaltung das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium;
 - gg) für die Ausbildung bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit das Justizministerium.

Im Übrigen stellt die Stelle selbst oder ein für sie auftretender Spitzenverband einen individuellen Ausbildungsplan auf. Auf Verlangen ist der Ausbildungsplan dem Oberlandesgericht mit dem Antrag auf Zuweisung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NJAVO vorzulegen.

Zu §§ 34 und 35:

1. In den Ausbildungsnachweis sind die Art der Aufgabe und ihre Bearbeitungsdauer einzutragen. In den Nachweis eingetragene schriftliche Leistungen sind zu bewerten. Dasselbe gilt für mündliche Leistungen, die in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders erbracht worden sind. Jede in den Ausbildungsnachweis aufzunehmende Leistung ist mit der Referendarin oder dem Referendar alsbald eingehend zu erörtern. Eine Bewertung und die dafür maßgebenden Gründe sind darzulegen.
2. Der Ausbildungsnachweis ist nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts zu den Personalakten zu nehmen.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

1. Es werden aufgehoben:
 - AV d. MJ vom 14.7.1994 (Nds. RPfl. S. 229)
 - AV d. MJ vom 1.9.1994 (Nds. RPfl. S. 293)
 - AV d. MJ vom 3.4.1995 (Nds. RPfl. S. 124)
 - AV d. MJ vom 5.2.1996 (Nds. RPfl. S. 54)
 Für Studierende, für die die Regelungen über die erste Staatsprüfung gelten, sowie für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1.2.2004 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, findet die AV d. MJ vom 1.9.1994 weiterhin Anwendung. Dies gilt nicht hinsichtlich der Regelungen über den Nachweis zur Berechnung von Studienzeiten und über die zulässigen Prüfungshilfsmittel; insoweit gelten ab 1.7.2004 die Bestimmungen des zweiten Abschnitts.
2. Diese AV tritt mit Wirkung vom 1.3.2004 in Kraft.